



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**36. Jahrgang**

**Potsdam, den 1. September 2025**

**Nummer 67**

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung**

**Vom 1. September 2025**

Auf Grund des § 9b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 2 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604), die durch die Verordnung vom 23. April 2018 (GVBl. II Nr. 30) geändert worden ist, verordnet der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Brandenburgischen Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung**

Die Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung vom 25. Februar 2014 (GVBl. II Nr. 13), die zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen nach § 4 Absatz 4, insbesondere die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

  1. ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
  2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung oder die Zustimmungserklärung zur Einholung einer solchen und
  3. eine Bescheinigung in Steuersachen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „www.bund.de“ durch die Angabe „www.service.bund.de“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „Posteingangs (Posteingangsstempel)“ durch das Wort „Eingangs“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. Nachweise über die Bestellung als Vertreter nach § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes der letzten sieben Jahre.“
- cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 6 bis 11.
- dd) In der neuen Nummer 6 Buchstabe c wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- ee) In der neuen Nummer 9 wird das Wort „Ermittlungsverfahren“ durch die Wörter „Ermittlungs- oder Gewerbeuntersagungsverfahren“ ersetzt.
- ff) Die neue Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. eine Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger innerhalb der letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergriffen wurden; anzugeben sind jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens.“
- gg) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
- „12. eine Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorausgegangene Bestellung als Vertretung nach § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes innerhalb der letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen wurde und“.
- hh) Die bisherige Nummer 11 wird die Nummer 13.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 6 bis 10“ durch die Wörter „Nummer 7 bis 12“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird die Angabe „5b“ durch die Angabe „6b“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Nummer 7 der Anlage zu § 1 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.
6. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
7. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. September 2025

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Klimaschutz

Daniel Keller